



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Verschiedenes

Informationen aus dem Stadtrat der Stadt Schwarzenberg

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 30.01.2017 u.a. die Ausführungsplanung für das Vorhaben „Ausbau der Oberen Schloßstraße, 1. Bauabschnitt, bestätigt und die öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen mit einem geschätzten Kostenumfang in Höhe von

460 Tsd. € mehrheitlich beschlossen. Der erste Bauabschnitt umfasst den Bereich ab Beginn der Schlosauffahrt bis Höhe Grundstück Obere Schloßstraße 6, Einmündung Ratskellergäßchen. Die Schlosauffahrt selbst wurde bereits barrierearm umgestaltet.

Tipps & Termine

Der Countdown läuft

Faszination Filmmusik - **Sounds of Hollywood** in der Ritter-Georg-Halle in Schwarzenberg! Am 04.03.2017 musiziert die Vogtland-Philharmonie in der Ritter-Georg-Halle Schwarzenberg vor einer riesigen Kino-Leinwand. Zu hören

sind die besten Filmmusiken aller Zeiten – dazu werden die schönsten „Streifen“ aus Hollywood gezeigt. Konzert und Kino – eine harmonische Einheit als unvergessliches Erlebnis für die ganze Familie! Tickets unter Telefon 03774 22540.

Saisonbeginn für die Stadtführungsreihe „Schwarzenberg überrascht...“

Auch in diesem Jahr wird mit Unterstützung des WGV Region Schwarzenberg e.V. die Stadtführungsreihe „Schwarzenberg überrascht...“ das umfangreiche Angebot der Stadt Schwarzenberg zusätzlich erweitern und neben Bewährtem auch einige Neuerungen bereithalten. So stehen diese besonderen Rundgänge durch den historischen Stadtkern nun jeden 3. Donnerstag im Monat bis Dezember 2017 im Veranstaltungskalender und werden stets vom Schwarzenberger Türmer bzw.

einem kostümierten Stadtführer begleitet. Die Führungen beginnen jeweils 10:30 Uhr an der Schwarzenberg-Information und dauern ca. zwei Stunden. Neben Sehenswürdigkeiten und Stadtgeschichte gibt es überraschende Extras und die Möglichkeit auch hinter die Türen von Geschäften und Einrichtungen zu schauen. Die nächste Führung findet am 16. Februar 2017 statt. Für weitere Fragen steht das Team der Schwarzenberg-Information gern zur Verfügung.

Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 04.06.2016 bis 10.06.2016

- 11.02.2017, 10:30 Uhr** Stadtführung durch die historische Altstadt Schwarzenberg – unterhaltsame und spannende Stadtführung mit einem zertifizierten Stadtführer *Schwarzenberg-Information, Oberes Tor 5*
- 04.02. – 23.04.2017 10:00 – 17:00 Uhr** Sonderausstellung „Zeit zum Spielen“ Die neue Sonderausstellung im PERLA CASTRUM widmet sich dem eigens für den Spielzweck geschaffenen Spielzeug, wie Puppenhäusern und -küchen, Baukästen, Spieltieren und Spielen. Präsentiert werden Spielzeuge aus der Museumssammlung vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in das 20. Jahrhundert hinein. Dabei stehen die unterschiedlichen Spielzeuge, ihre Herstellung und Bedeutung im Mittelpunkt der Betrachtung. In der Ausstellung werden Kinderträume wahr und Erinnerungen wach! *PERLA CASTRUM – Ein Schloss voller Geschichte, Obere Schloßstraße 36*
- 11.02.2017, 17:00 Uhr** „Die Saiten dieser Welt“ - Musik, die vom Unterwegssein erzählt - exotische Instrumente und Melodien aus Indien, China, Malaysia und Usbekistan mit dem Multiinstrumentalisten Krishn Kypke *Festsaal Schloss Schwarzenberg, Obere Schloßstraße 36*
- 14.02.2017 10:00 – 11:30 Uhr** Ferienprogramm „Schatzsuche“ Im Schloss befindet sich eine große Truhe, die aber leider verschlossen ist. Nun gilt es, Rätsel zu lösen und den Schlüssel zu finden, um die Truhe zu plündern! *PERLA CASTRUM – Ein Schloss voller Geschichte, Obere Schloßstraße 36*
- 14.02.2017, 10:00 Uhr** Abenteuerwanderung „Das kalte Herz“ – Altersempfehlung 5-12 Jahre, basierend auf dem gleichnamigen Märchen von Wilhelm Hauff, Anmeldung Tel. 03774 505851 erforderlich *ab Bahnhof Schwarzenberg*
- 16.02.2017, 10:30 Uhr** „Schwarzenberg überrascht“ - Willkommen zu der etwas anderen Stadtführung in der Perle des Erzgebirges! *Schwarzenberg-Information, Oberes Tor 5*
- 16.02.2017, 14-15:30 Uhr** Ferienprogramm „Historische Schulstunde“ *Museumsdepot N°4*

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf in Schwarzenberg, OT Crandorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Crandorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	225,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	450,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	200,00 €
1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	20,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

(1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle	550,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.100,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Einzelstelle	550,00 €
2.2.2 Doppelstelle	1.100,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1.	27,50 €
nach 2.1.2	55,00 €
nach 2.2.1	27,50 €
nach 2.2.2	55,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00. € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche 40,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung, bei Sargbestattung Sargträger, Grabnutzung, Erstgestaltung, laufende Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre). Dabei wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre im Voraus erhoben.

1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

1.1 für Sargbestattung	3300,00 €
1.2 für Urnenbestattung	2300,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 30,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 30,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 30,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 €
5. Ausfertigung eines „Gebührenbescheides nach Aufwand“ (§ 8) 5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Wochen-spiegel Aue-Schwarzenberg.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.03.1995 und deren Nachträge vom 10.06.2000 und 22.10.2001 außer Kraft.

Schwarzenberg, OT Crandorf, den 20.10.2016



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf

..... (Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

AZ: R 56513 Erla-Crandorf

Chemnitz, 17.01.2017

Schweber
i. V. Schwabe
Kirchenamt

